

Ausgabe 42

21. Oktober 2021

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Ampel-Sondierer umreißen erste Steuerpläne

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 21. Oktober 2021

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ kein steuerpflichtiger Kapitalertrag

Besteuerung von Anteilszuteilungen durch eine EU-Kapitalgesellschaft

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Ampel-Sondierer umreißen erste Steuerpläne

*Am 15. Oktober 2021 haben SPD, Grüne und FDP ihr Sondierungspapier vorgestellt, in dem sie auch einige steuerliche Themen umreißen. Auf Steuererhöhungen soll dabei weitgehend verzichtet werden; Steuersenkungen sind nicht geplant. Zur Besetzung des Finanzministeriums finden sich in dem Papier keine Aussagen. In den geplanten Koalitionsverhandlungen können die einzelnen Punkte noch Veränderungen unterliegen bzw. es könnten auch neue Themen hinzukommen.*

Im Folgenden sind die **wesentlichen steuerrelevanten Punkte** aus dem Sondierungspapier nach Steuerarten geordnet:

## Einkommensteuer

- Keine Erhöhung der **Einkommensteuer**
- Erhöhung der Mini- bzw. Midi-Job-Grenze auf 520 Euro bzw. 1.600€; künftig soll sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren
- Erhöhung des **Sparerpauschbetrags** auf 1.000 Euro
- Attraktivere Ausgestaltung der **Mitarbeiterkapitalbeteiligung**, u.a. durch Anhebung des Steuerfreibetrags

## Unternehmenssteuern

- Keine Erhöhung der **Einkommensteuer-, Unternehmens- oder Mehrwertsteuer**
- Konjunkturaufschwung durch Einführung / Ermöglichung von „**Superabschreibungen**“ für Investitionen in **Klimaschutz** und **Digitalisierung**

## Immobilienwerb/Gründerwerbsteuer

- Erleichterung des Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum durch flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer durch die Länder
- Gegenfinanzierung der Erleichterung beim Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum durch Immobilienwerb von Konzernen (Share Deals)

- Versteuerungsnachweis für gewerbliche Immobilienkäufer aus dem Ausland sowie Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld

## **Erbschaftsteuer / Vermögensteuer**

Keine Einführung neuer Substanzsteuern

## **Änderungen auf EU-Ebene/International**

- Intensivierung der Bekämpfung von **Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Steuervermeidung**
- Aktiver Einsatz für die Einführung einer **globalen Mindestbesteuerung (vgl. unseren [Blogbeitrag](#))**

## **Sonstiges**

- Ausgestaltung einer modernen Unternehmenskultur durch neue Unternehmensformen wie das Sozialunternehmen oder die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen; Steuersparkonstruktionen sollen dabei jedoch vermieden werden
- Senkung der (Steuer-)Bürokratie durch höhere Schwellenwerte und volldigitalisierte Verfahren
- Prüfung einer Abschaffung überflüssiger, unwirksamer und umwelt- und klimaschädlicher Subventionen und Ausgaben
- Beendigung der Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis

## **Fundstelle**

[Sondierungspapier vom 15. Oktober 2021.](#)

Eine **englische Zusammenfassung** der Sondierungsgespräche finden Sie [hier](#).



# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 21. Oktober 2021

**Urteil IX R 20/18: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten**

17. Mai 2021

§ 17 Abs. 2 RennwLottG verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Europarecht.

**Zum Urteil**, siehe auch die [Pressemitteilung 037/21](#) sowie das teilweise inhaltsgleiche Urteil [IX R 21/18](#) vom selben Tage.

**Urteil I R 4/17: Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen**

18. Mai 2021

Für die Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinssätze ist vor Anwendung der sog. Kostenaufschlagsmethode zu prüfen, ob die Vergleichswerte mithilfe der Preisvergleichsmethode ermittelt werden können. Das gilt auch für unbesichert gewährte Konzerndarlehen und unabhängig davon, ob die Darlehen von der Muttergesellschaft oder von einer als Finanzierungsgesellschaft fungierenden anderen Konzerngesellschaft gewährt worden sind. Für die Beurteilung der Bonität ist nicht die durchschnittliche Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns, sondern die Bonität der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft maßgebend ("Stand alone"-Rating).

**Zum Urteil**

**Urteil I R 35/18: § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG umfasst nicht den Verlust der Einlage des stillen Gesellschafters**

09. Juni 2021

Der Verlust der Einlage eines stillen Gesellschafters, der steuerrechtlich als Teilwertabschreibung abgebildet wird, unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Satz 2 EStG. "Gewinnminderungen" i.S. des § 2a Abs. 1 Satz 2 EStG sind nur solche Gewinnminderungen, die vorgangsbezogen aus einer Privatentnahme oder Teilwertabschreibung resultieren und nicht zu negativen Einkünften führen, weil sie etwa nur höhere positive Einkünfte mindern.

**Zum Urteil**



## Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

**Beschluss X B 53/21 (AdV): Keine ernstlichen Zweifel an der bisherigen Berechnungsmethode zur Überprüfung einer doppelten Besteuerung von Altersrenten**

24. August 2021

[Zum Urteil](#)

**Beschluss V R 39/20: Bestätigungsverfahren bei steuerfreien Unterrichtsleistungen**

27. Juli 2021

[Zum Urteil](#)

## Rechtsprechung im Blog

**Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ kein steuerpflichtiger Kapitalertrag**

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ an private Kleinanleger nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt. § 20 Abs. 4a Satz 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist auch auf ausländische Vorgänge anwendbar, die bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Abspaltung nach deutschem Recht entsprechen.*

### Sachverhalt

Der Kläger hielt Aktien der Hewlett-Packard Company (HPC), einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware. Nachdem die HPC in Hewlett-Packard Inc. (HPI) umbenannt und das Unternehmenskundengeschäft der HPI auf ihre Tochtergesellschaft Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) übertragen worden war, erhielten die Aktionäre im Rahmen eines sog. „Spin-Off“ Aktien der HPE. Diese buchte die Bank des Klägers in dessen Depot ein. Der Kläger war nunmehr im selben Verhältnis an beiden Gesellschaften beteiligt.

Das Finanzamt behandelte die Aktienzuteilung beim Kläger als steuerpflichtigen Kapitalertrag.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der hiergegen gerichteten Klage statt (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

### Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts und wies die Revision des Finanzamtes zurück.

Eine steuerneutrale Zuteilung von Aktien nach § 20 Abs. 4a Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) sei auch bei einem US-amerikanischen „Spin-Off“ möglich. Voraussetzung sei, dass die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes erfüllt seien.

Die Kapitalverkehrsfreiheit gebiete eine Erstreckung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG auf ausländische Vorgänge. Rechtsfolge der Anwendung des § 20 Abs. 4a



Satz 7 EStG sei, dass die Einbuchung der aufgrund des „Spin-Off“ erhaltenen Aktien im Depot des Klägers nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führe. Erst im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Aktien der HPE bzw. HPI seien etwaige Veräußerungsgewinne zu versteuern.

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 01. Juli 2021 ([VIII R 9/19](#)), veröffentlicht am 14. Oktober 2021, vgl. die [Pressemitteilung 036/21](#) sowie die im Wesentlichen inhaltsgleichen Urteile [VIII R 28/19](#), [VIII R 6/20](#), [VIII R 19/20](#) und [VIII R 27/20](#) vom selben Tage.

### Besteuerung von Anteilszuteilungen durch eine EU-Kapitalgesellschaft

*Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs ist ein pharmazeutisches Unternehmen, das an den staatlichen Krankenversicherungsträger Zahlungen aus den Einnahmen leistet, die es mit Arzneimitteln erzielt und somit nicht das ganze Entgelt erhalten hat, zur Minderung seiner umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage berechtigt. In dem ungarischen Fall nahmen die Europarichter auch zur Notwendigkeit des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Rechnung Stellung.*

### Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die einkommensteuerliche Behandlung der von einer ausländischen Kapitalgesellschaft vorgenommenen Zuteilung von Aktien an einem anderen Unternehmen.

### Entscheidung des BFH

Die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags ist nicht bereits deshalb unmöglich i.S. des § 20 Abs. 4a Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG), weil die Anteile von einer ausländischen Gesellschaft zugeteilt werden (entgegen BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl I 2016, 85, Rz 111).

Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG liegen jedenfalls dann nicht vor, wenn die Steuerbarkeit der Anteilszuteilung dem Grunde nach wegen der Fiktion des § 27 Abs. 8 Satz 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und der Höhe nach wegen eines vorhandenen Börsenkurses der zugeteilten Anteile feststeht.

Es ist fraglich, ob die Regelung des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG, die keine individuelle Nachweismöglichkeit einer Einlagenrückgewähr für Anteilseigner von EU-Kapitalgesellschaften im Veranlagungsverfahren vorsieht, unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung mit den Vorgaben der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) zu vereinbaren ist (Fortentwicklung des BFH-Urteils vom 27. Oktober 2020, VIII R 18/17, siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 04. Mai 2021 ([VIII R 14/20](#)), veröffentlicht am 14. Oktober 2021; siehe auch das teilweise inhaltsgleiche Urteil [VIII R 17/18](#).



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

### Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

### Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.

